



Referenz-Nr.: ARE 15-1013

Kontakt: Christian Werlen, Gebietsbetreuer Richt-/Nutzungsplanung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 41 90, www.are.zh.ch

Kantonale und regionale Nutzungszonen – Festsetzung

Gemeinde **Aesch**

Massgebende - Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen 1:5000 dat. 01. Juni 2015
Unterlagen

Sachverhalt

Anlass und Zielsetzung
der Planung

Mit Verfügung Nr. 803 vom 17. August 1984 setzte der Regierungsrat die heute rechtskräftigen kantonalen und regionalen Nutzungszonen fest. Mit Verfügung der Baudirektion ARE/148/2012 vom 23. Oktober 2012 wurde eine Änderung der kantonalen Landwirtschaftszone aufgrund der Erweiterung des Schulhauses Nassenmatt festgesetzt. Seither wurde die vom Kanton aufzustellende Nutzungsplanung nicht mehr aktualisiert. Mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 5. Juni 2013 wurde die kommunale Nutzungsplanung der Gemeinde Aesch letztmals geändert (Änderung der Bau- und Zonenordnung sowie des Zonenplans „Erholungszone im Gebiet Haldenhof“). Das Genehmigungsverfahren hierzu konnte mit Verfügung der Baudirektion ARE/124/2013 vom 14. Oktober 2013 abgeschlossen werden. Aufgrund dieser Planung wurde die Revision der kantonalen und regionalen Nutzungszonen eingeleitet.

Gegenstand

Der Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen der Gemeinde Aesch enthält nur Landwirtschaftszonen. Mit hinweisendem Charakter werden zusätzlich die Waldflächen dargestellt. Gemäss revidiertem Waldgesetz (WaG) vom 1. Juli 2013 können die Kantone überall dort, wo sie eine Zunahme des Waldes verhindern wollen, die Waldgrenze statisch festlegen und in den Nutzungsplänen eintragen lassen (Art. 10 Abs. 2 lit. b und Art. 13 WaG). Damit sollen die Planungs- und Rechtssicherheit verbessert sowie landwirtschaftliches Kulturland und Naturschutzgebiete besser vor unerwünschtem Waldeinwuchs geschützt werden. Die Festsetzung der statischen Waldgrenzen ist in der Gemeinde Aesch in diesem Sinne noch nicht erfolgt und kann im Falle von späteren abweichenden Darstellungen der Waldgrenzen eine Anpassung der kantonalen Nutzungszonen zur Folge haben.

Öffentliche Auflage und
Anhörung

Der Entwurf für die Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen der Gemeinde Aesch lag vom 22. August 2014 bis 20. Oktober 2014 öffentlich auf. Während der Auflagefrist gingen keine Einwendungen ein. Mit Schreiben vom 9. September 2014 erklärte sich die Zürcher Planungsgruppe Limmattal im Rahmen der Anhörung mit dem Entwurf einverstanden. Die Gemeinde Aesch beantragte in ihrem Schreiben vom 7. Oktober 2014 zwei Planänderungen, welche berücksichtigt und im Plan angepasst wurden.



Erwägungen

Der Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen dat. 1. Juni 2015 für die Gemeinde Aesch entspricht den Vorgaben gemäss § 36 PBG und kann festgesetzt werden.

Die Baudirektion verfügt:

(gestützt auf § 2 lit. b PBG)

- I. Der Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen für die Gemeinde Aesch dat. 1. Juni 2015 im Mst. 1:5000 wird im Sinne von § 36 PBG festgesetzt.
- II. Der Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen dat. 1. Juni 2015 liegt während der Rekursfrist und den ordentlichen Bürozeiten bei der Gemeindeverwaltung Aesch, Dorfstrasse 3, 8904 Aesch, sowie beim Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit wie möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- IV. Dispositiv I, II und III werden gemäss § 6 Abs. 1 lit. a PBG durch das Amt für Raumentwicklung im Amtsblatt des Kantons Zürich und im lokalen Publikationsorgan öffentlich bekannt gemacht.
- V. Das Amt für Raumentwicklung wird angewiesen, die Nachführungsstelle nach Eintritt der Rechtskraft einzuladen, die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachzuführen.
- VI. Mitteilung an
 - Gemeinde Aesch (unter Beilage von zwei Plänen)
 - Zürcher Planungsgruppe Limmattal (unter Beilage von einem Plan)
 - Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Plan)
 - Baurekursgericht (unter Beilage von zwei Plänen)
 - Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von zwei Plänen)
 - SWR Geomatik AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren (Nachführungsstelle, unter Beilage von einem Plan)

**Amt für
Raumentwicklung**
Für den Auszug:

Bauten und baurechtliche Planungen

Verschiedenes

■ **Kantonale und regionale Nutzungszonen - Bekanntmachung des Inkrafttretens**

Aesch. Der Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen der Gemeinde Aesch im Mst. 1:5000 wurde von der Baudirektion mit Verfügung vom 30. Juli 2015 festgesetzt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts vom 4. Mai 2016 ist kein Rechtsmittel ergriffen worden. Die Festsetzung tritt am Tag nach der Publikation in Kraft.

Baudirektion Kanton Zürich
Amt für Raumentwicklung

00159501